

# I. Richtlinie für die Dokumentation des Einsatzes von Großgeräten

beschlossen durch das Rektorat am 26. April 2007,  
Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 9/2007 vom 02.05.2007 (lfd. Nr. 90)  
GZ: 26550.00/001/2007

Auf Grund der vom Rechnungshof geforderten Dokumentation des Einsatzes von Großgeräten sind für alle den u.g. Kriterien entsprechenden Anlagen verpflichtend Aufzeichnungen zu führen. Unter „Großgerät“ werden alle Anlagen im Anlagenverzeichnis verstanden, deren Anschaffungswert größer als 200.000 EURO (inkl. USt.) ist und die nach dem 01.01.1996 angeschafft wurden. Dieses gilt für alle Arten der Anschaffung bzw. Finanzierung (hoheitlich finanziert, über Drittmittel oder als Schenkung).

Die Mindestinhalte der erforderlichen Aufzeichnungen betreffen:

**Datum** der Benutzung

**Name des Benutzers** eindeutige Angabe, Name, Vorname

**Verwendungszweck** untergliedert in

1. **Lehre** (Angabe bitte nur der Institutsnummer)
2. **Freie Forschung** (wissenschaftl. Arbeiten, Publikationen, Dissertationen bei Betreuung im Haus; Angabe bitte der Instituts- oder Abteilungsnummer)
3. **Drittmittelforschung** (bitte Innenauftragsnummer angeben)
4. **Externe Dienstleistungen** (Gutachten, Messungen gegen Bezahlung, Kleinprojekte, bitte Innenauftragsnummer angeben)
5. **Downtime** (Service, Justtage, Reparaturen)

**Nutzungseinheit** kleinste Einheit: 1 Stunde

Für jedes Großgerät ist im Vorhinein in Zusammenarbeit mit der Controlling-Abteilung die Kapazität (100% Auslastung) festzulegen. Dabei wird auf die spezifischen Gegebenheiten des Gerätes eingegangen werden, um realistische Auslastungsgrade zu erhalten. Die erforderlichen Aufzeichnungen haben quartalsweise zu erfolgen und sind in elektronischer Form der Controlling-Abteilung zu übermitteln (z. Hd. Herrn Markus Huber, [markus.huber@tuwien.ac.at](mailto:markus.huber@tuwien.ac.at), 41030) zu schicken. Beiliegend wird ein Musterformular (s. Attachment) mitgesandt.

Zuletzt geändert am 28. 4. 2017 (HT)